

Satzung

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“



Neufassung der Satzung im Amtsblatt für
Brandenburg – Nr. 36 vom 14. September
2011 auf Seite 1512-1523 veröffentlicht.

Zuletzt geändert durch die Dritte Änderung
der Neufassung der Satzung im Amtsblatt für
Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember
2018 auf Seiten 1317-1321 veröffentlicht.

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (2) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, (Kurzform „Stöbber-Erpe“-Verband). Er hat seinen Sitz in: 15345 Rehfelde, Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet
 - des Stöbbers (Gewässerkennzahl: 69622)
 - der Erpe (Gewässerkennzahl: 582798)
 - des Fredersdorfer Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 5827952)
 - der Spree (Gewässerkennzahl: 582) vom Einlauf Großer Müggelsee bis zum Auslauf Großer Müggelsee
 - des Rüdersdorfer Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582788)
 - des Kietzer Seegrabens (Gewässerkennzahl: 6962198)
 - des Klosterseegrabens (Gewässerkennzahl: 6962314)
 - des Lichtenower Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582784) von der Quelle bis zum Pegel Lichtenow
 - des Stöbberbachs (Gewässerkennzahl: 582782)soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich für die Bestimmung des Verbandsgebietes sind die Einzugsgebiete und weiteren Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landes Brandenburg und die Umschrift Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband hat gesetzliche Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG. Er kann freiwillige Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG haben.
- (2) Die Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet (Aufnahme) und beendet (Entlassung). Der Antrag ist beim Verband zu stellen. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist dem Verband das Eigentum an dem Grundstück, für das die Mitgliedschaft im Verband beantragt wird, mittels eines aktuellen Grundbuchauszuges (nicht älter als drei Monate ab Datum des Antragsschreibens) nachzuweisen (Antragsvoraussetzung). Eigentümer, die ihre Mitgliedschaft im Verband beantragt haben, werden nach einer Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme mit einer Mitgliedsnummer als Mitglieder beim Verband geführt. Eigentümergemeinschaften gelten als ein Mitglied. Ein Antrag auf Entlassung ist voraussetzungslos möglich. Der Wegfall der Antragsvoraussetzung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes, die bei Aufnahme die Mitgliedsnummer und die Bezeichnung der Mitgliedsgrundstücke enthält, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die freiwillige Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 2 GUVG wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes (Vorstand) begründet und beendet.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
 1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür;
 2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG;

3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür und;
 4. die dem Verband auf der Grundlage des § 97 Absatz 3 Satz 1 BbgWG oder des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG übertragenen weiteren Aufgaben.
- (2) Der Verband kann zusätzliche freiwillige Aufgaben innerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen vollständige Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Außerhalb des eigenen Verbandsgebietes sind freiwillige Aufgaben nach Maßgabe von Satz 1 nur in der Verbandsversammlung gegenüber begründeten Einzelfall zulässig.
- (3) Zusätzliche freiwillige Aufgaben sind:
1. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 umfasst sind;
 2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern;
 3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege;
 4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer;
 5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben;
 6. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland;
 7. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts;
 8. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 umfasst sind.

§ 4

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 3 genannten Tätigkeiten.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:
 1. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässerund
 2. der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit Eintragung der unter Nummer 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer.
- (3) Das Verzeichnis und die Karte werden im „Stöbber-Erpe“- Verband, Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfeld aufbewahrt. Das Verzeichnis und die Karte können auch in elektronischer Form geführt und auf Antrag eines Verbandsmitglieds ausgedruckt werden.

§ 5

Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG und § 41 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 6

Verbandsschauen

Für die Verbandsschau nach § 44 WVG gilt Folgendes:

1. Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.
2. Der Schaubeauftragte nach § 21 wird vom Vorstand mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt.
3. Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen, die durch den Schaubeauftragten bestimmt werden.
4. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen
5. Die Verbandsmitglieder sind rechtzeitig über Zeit und Ort der Verbandsschau zu informieren.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

§ 8 Vertretung der Verbandsmitglieder und Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, je Behörde eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG und freiwillige Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG dürfen auf Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstand kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG dürfen eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Ein schriftlicher Nachweis der Vertretungsberechtigung ist dem Verband vorzulegen. Spätestens drei Tage vor dem Termin einer Verbandsversammlung muss eine Mitteilung über die Vertretungsberechtigung dem Verband schriftlich zugegangen sein, andernfalls können die Rechte nach § 8 Absatz 2 durch die entsandte Person nicht ausgeübt werden.
- (2) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder bemisst sich nach den von ihnen an den Verband zu entrichtenden Beiträgen. Bei einem Beitrag bis zu 1 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 Euro Beitrag erhöht sich die Zahl der Stimmen um eine weitere Stimme. Dabei wird nach kaufmännischen Grundsätzen bei Beiträgen mit Cent-Beträgen die erste Zahl nach dem Komma ab- bzw. aufgerundet.
- (4) Alle Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind bei Abstimmungen oder Wahlen einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und des stellvertretenden Vorstandsvorstehers;
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes als Wirtschaftsplan sowie von Nachträgen;
 5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr;
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes;
 7. Beratung und Kontrolle des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
 9. Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Vorstandes;
 10. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes;
 11. Wahl und Abberufung eines Schlichters;
 12. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen zu außerplanmäßigen freiwilligen Aufgaben mit einem Wert von über 50.000 € bzw. voraussichtlich mehrmaligen Ausgaben mit einem Gesamtwert pro Kalenderjahr von über 50.000 €.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Arbeitsgruppen zu ihrer Beratung bilden, in die auch externe sachkundige Fachleute berufen werden können.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf oder wenn der Vorstand dies fordert, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit dreiwöchiger Frist zur Sitzung der Verbandsversammlung ein und teilt zusammen mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. Mit derselben Frist

unterrichtet der Verbandsvorsteher ferner den Vorstand und lädt die Rechtsaufsichtsbehörde ein. In dringenden Fällen ist eine Ladung mit einer Frist von drei Tagen zulässig; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

- (2) Zu einer Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet, unter Angabe der Beratungsgegenstände, verlangt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden mindestens 10 volle Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Sitzungstag entsprechend § 30 Absatz 2 bekannt gemacht.
- (4) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BbgKVerf in der zum Zeitpunkt einer Sitzung maßgeblichen Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass antragsberechtigt nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (6) Tonaufnahmen für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Darüber hinaus sind Bild- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder vorher ausdrücklich zustimmen.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung;
 2. die Namen des Vorsitzenden und der vertretenen Verbandsmitglieder sowie der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder;
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge;
 4. die gefassten Beschlüsse;
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Als Anlage ist der Niederschrift die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder rechtzeitig und vollständig geladen wurden und mindestens zwei Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind. Zu Sitzungsbeginn ist die Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter gemäß § 10 Absatz 5 festzustellen. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durch den Sitzungsleiter festgestellt wird. Der Sitzungsleiter hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl durch diese Satzung oder durch Gesetz vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Für Abstimmungen oder Wahlen genügt, außer im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied ausdrücklich widerspricht, offen, im Übrigen geheim durch Stimmzettel. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei Abstimmungen oder Wahlen sollen sich die anwesenden vertretungsberechtigten Personen eines gesetzlichen Verbandsmitgliedes gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG auf einen Stimmführer einigen. Die Stimmabgabe erfolgt bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG durch den Stimmführer und im Übrigen durch die anwesende vertretungsberechtigte Person bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG bei natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person durch das Verbandsmitglied selbst. Ein Verstoß gegen Satz 9 führt zur Ungültigkeit dieser Stimmabgabe.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben.

- (2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorstehers). Vorstandsmitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person sein.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt die Vorstandsmitglieder, den Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Verbandsvorsteher ist (§ 52 Absatz 1 Satz 1 WVG) und dessen Stellvertreter. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 8 Absatz 3. Die Vorstandsmitglieder sowie die amtierenden Vorstandsmitglieder können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende (Verbandsvorsteher) und sein Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder zu wählen. Der jeweilige Kandidat kann durch eines der neu gewählten und anwesenden Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden.
- (3) Der Verband hat das Ergebnis der Wahl der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode; sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
- (2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Versammlung nach § 14 ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes;
 2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes und dessen regelmäßige Überwachung;
 3. den Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festlegungen zum Wirtschaftsplan;
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 5. den Beschluss über die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren;
 6. den Beschluss über die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers, einschließlich seiner Vergütung;
 7. den Beschluss über die Aufnahme und Entlassung von gesetzlichen Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und von freiwilligen Mitgliedern nach § 2 Absatz 2 GUVG;
 8. den Beschluss über Verträge mit einem Wert ab 50.000;
 9. die Erarbeitung der Aufstellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan;
 10. Entscheidungen über außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit nicht die Versammlung nach § 9 Absatz 1 Nummer 12 zuständig ist;
 11. den Beschluss der Gewässerunterhaltungspläne;
 12. den Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands;
 13. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

§ 17

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen zur Sitzung des Vorstandes ein und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In

dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuladen.

- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.
- (3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Vorstands.
- (4) Der Geschäftsführer des Verbandes und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an der Sitzung des Vorstands teilnehmen; sie haben Vorschlags- und Vortragsrecht.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes zu einem späteren Zeitpunkt erneut rechtzeitig geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die konkrete Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. §10 Absatz 7 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit gemäß § 27 WVG verpflichtet.

§ 20

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Er muss die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Nach Beschluss des Vorstands wird ein Mitarbeiter des Verbandes durch den Verbandsvorsteher zum stellvertretenden Geschäftsführer ernannt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.
- (3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.
- (4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der weiteren Verbandsbediensteten.
- (5) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsmitglieder, Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 21

Schaubeauftragter

- (1) Ein Beauftragter des Verbandes (Schaubeauftragter) führt zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes eine Verbandsschau gemäß § 6 durch.“
- (2) Schaubeauftragter kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche und sachkundige Person sein. Er wird von der Verbandsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Für die Wahl des Schaubeauftragten gilt § 14 entsprechend, bei vorzeitigem Ausscheiden, gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 5 handelt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von den Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweiligen Vertretungsbefugnisse.

§ 23

Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Kassenwesen

- (1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend.
- (2) Bei der Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
- (3) Der Verband bildet angemessene Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes. Über die Bildung und die Auflösung von Rücklagen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband besorgt seine Kassengeschäfte selbst. Näheres regelt eine Kassenordnung.

§ 24

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt den jährlichen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass er durch die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen werden kann; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus
 1. einem Erfolgsplan,
 2. einem Finanzplan oder einer Cash-Flow-Rechnung,
 3. einem Stellenplan,
 4. einem Investitionsplan sowie
 5. einer Darlehnsübersicht.
- (3) Der Erfolgsplan, mit allen Aufwendungen und Erträgen, ist so in die folgenden vier Kostenträger zu untergliedern, dass:
 1. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
 2. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 3,
 3. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und
 4. die freiwilligen Aufgaben nach § 3 Absatz 2

getrennt dargestellt werden. Ebenso ist spätestens im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses die Erfolgsrechnung, nach diesen Kostenträgern getrennt, aufzustellen.

- (4) Die Erfolgsplanung ist neben dem Planjahr für drei dem Planjahr folgenden Wirtschaftsjahre darzustellen (mittelfristige Planung).

§ 25

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschluss sowie auf dessen Prüfung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 2 HGB entsprechend anzuwenden, soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Abweichend von § 264 Absatz 1 Satz 3 und 4 HGB ist der Jahresabschluss von der Geschäftsführung bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch den Vorstand. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt.
- (3) Der Vorstand stellt bis zum 31. Oktober des Folgejahres den geprüften Jahresabschluss fest und leitet diesen an die Mitglieder der Verbandsversammlung weiter.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Ist eine Eigentümergemeinschaft Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG, so haften die Miteigentümer für die Beiträge als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Über die Höhe des Beitragssatzes pro Hektar Verbandsfläche für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Beschlusses des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Jahr. Für die Festlegung der Beitragssatzhöhe reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und voraussichtlichen Kosten aus.

§ 27

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Flächen der Gewässer I. Ordnung unterliegen dabei nicht der Beitragsveranlagung gemäß § 80 BbgWG.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 trägt das Land Brandenburg.
- (5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 3 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, muss zuvor von der Geschäftsführung vertraglich sichergestellt werden, dass vom Auftraggeber dem Verband der dadurch entstandene Aufwand einschließlich kalkulatorischer Kosten in Form von Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung eingesetzten Fremd- oder Eigenkapitals vollständig zu erstatten ist.
- (6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 Absatz 1 des WVG.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu legen. Die in Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat oder
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge, Vorausleistungen

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Jahresbeitrag wird mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig und ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 31. März und zum 30. Juni des betreffenden Beitragsjahres zu zahlen.
- (3) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 27 Absatz 1 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Der Vorstand ermittelt hierzu die voraussichtlichen Kosten, die nach dem Maßstab des § 27 Absatz 1 festgesetzt werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeitstag.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (6) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 30

Bekanntmachungen

- (1) Die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Mitgliederverzeichnisses werden von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer im Amtsblatt für Brandenburg.
- (3) Für die Bekanntmachungen umfassender Unterlagen, insbesondere von Karten oder Plänen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Unterlagen genommen werden kann. Es gelten die Regelungen nach Absatz 2.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 31

Rechtsaufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde gemäß § 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung - GUVAV. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 32

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 75 WVG
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 250.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit Tatsachen und Rechtsverhältnisse Gegenstand des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung waren.

§ 34

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigungspauschale. Sie umfasst den Ersatz der Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten. Für die Festsetzung gilt § 9 Absatz 1 Nummer 9.
- (3) Verbandsmitglieder, Vertreter in der Verbandsversammlung und der Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 35

Sprachform

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 35a

Übergangsregelung

Für Rechtsverhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 26, die ausschließlich das Verhältnis des Wasser- und Bodenverbandes „Stöpper-Erpe“ zu seinen Mitgliedern entsprechend dem Mitgliederbestand und innerhalb der Verbandsgrenzen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.07.2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1512) betreffen, ist auch nach dem Inkrafttreten der Ersten Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13. Juli 2011 (ABI. S. 1512) ausschließlich die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.07.2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1512) weiter anzuwenden. Gleiches gilt in Bezug auf das Inkrafttreten der Zweiten und Dritten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 8. Juni 2011 (ABI. S. 1512).

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 1993 (ABI./AAnz. S. 328), zuletzt geändert am 30. Dezember 1996 (ABI./AAnz. S. 1251) außer Kraft.

**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes
„Stöbber-Erpe“ Stand zum 01.01.2019**

1. Gesetzliche Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG

Bundesrepublik Deutschland	
Land Brandenburg	
Barnim	(Landkreis)
Märkisch-Oderland	(Landkreis)
Oder-Spree	(Landkreis)
Altlandsberg	(Stadt)
Bernau	(Stadt)
Buckow	(Stadt)
Müncheberg	(Stadt)
Strausberg	(Stadt)
Werneuchen	(Stadt)
Ahrensfelde	(Gemeinde)
Beiersdorf-Freudenberg	(Gemeinde)
Fredersdorf-Vogelsdorf	(Gemeinde)
Garzau-Garzin	(Gemeinde)
Grünheide (Mark)	(Gemeinde)
Höhenland	(Gemeinde)
Hoppegarten	(Gemeinde)
Märkische Höhe	(Gemeinde)
Neuenhagen bei Berlin	(Gemeinde)
Neuhardenberg	(Gemeinde)
Oberbarnim	(Gemeinde)
Petershagen/Eggersdorf	(Gemeinde)
Prötzel	(Gemeinde)
Rehfelde	(Gemeinde)
Reichenow-Möglin	(Gemeinde)
Rüdersdorf bei Berlin	(Gemeinde)
Schöneiche bei Berlin	(Gemeinde)
Steinhöfel	(Gemeinde)
Waldsiefersdorf	(Gemeinde)
Woltersdorf	(Gemeinde)

2. Gesetzliche Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG

Zum 1. Januar 2019 beträgt der Mitgliederbestand von Eigentümern von Grundstücken im Verbandsgebiet, die beim Verband einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, 27 Mitglieder. Dieser Mitgliederbestand kann von Jahr zu Jahr variieren.

3. Freiwillige Mitglieder nach § 2 Absatz 2 GUVG

Berliner Wasserbetriebe